



www.existenzgruender.de

**eTraining Rechtsformen
Lektion 7 Offene Handelsgesellschaft (OHG)**

Hinweis

Dieses Script dient als Hilfe für diejenigen, die sich das Training nicht in der interaktiven Version in Flash ansehen können oder wollen.

Für die interaktiven Funktionen und einen höheren Lernerfolg empfehlen wir die Flashversion unter:

http://www.existenzgruender.de/etraining/rechtsformen/lektion_7/etraining.html

Lektion 7	Offene Handelsgesellschaft (OHG)
	<p>Herzlich willkommen zum eTraining „Rechtsformen“ Lektion 7: Offene Handelsgesellschaft (OHG) Lerneinheit 7.1: Was ist eine OHG? Lerneinheit 7.2: Was gehört in einen OHG-Vertrag? Lerneinheit 7.3: Wie starte ich eine OHG?</p> <p>Für die Bearbeitung dieser Lektion benötigen Sie ca. 27 Minuten.</p> <p>Möchten Sie noch weitere Lektionen des eTrainings kennen lernen? Zur Übersicht gelangen Sie über den folgenden Link: http://www.existenzgruender.de/gruendungswerkstatt/online_training/06352/index.php</p>

Lerneinheit 7.1	Was ist eine OHG?
	<p>Lektion 7: Offene Handelsgesellschaft (OHG) Lerneinheit 7.1: Was ist eine OHG?</p> <p>In dieser Lerneinheit lernen Sie,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Vor- und Nachteile einer offenen Handelsgesellschaft (OHG) kennen. <p>Für die Bearbeitung dieser Lerneinheit benötigen Sie ca. 7 Minuten.</p>
Rainer	Die offene Handelsgesellschaft, die OHG, ist eine Rechtsform für Kaufleute, die sich gemeinsam selbständig machen möchten.
Maike	Die OHG darf also nicht von Freiberuflern und Kleingewerbetreibenden gegründet werden. Für sie kommt stattdessen die GbR in Frage.
Torsten Reeder	Ich würde gerne gemeinsam mit einem Partner ein Geschäft für Computer, Zubehör und IT-Beratung gründen. Da könnte die OHG für uns als Rechtsform geeignet sein. Aber woher weiß ich, ob mein Partner und ich zu den Kaufleuten zählen?
Maike mit Schaubild	<p>Jeder gewerbetreibende Unternehmer gehört zu den Kaufleuten. Ein Gewerbe ist zum Beispiel ein Einzelhandelsgeschäft, ein gastronomischer Betrieb, ein produzierender Betrieb oder ein Handwerksbetrieb.</p> <p>Gewerbetreibende Unternehmer = Kaufleute Einzelhandelsgeschäft, gastronomischer Betrieb, produzierender Betrieb, Handwerksbetrieb</p> <p>Pflichten: Eintrag im Handelsregister Anwendung des Handelsgesetzbuches (HGB)</p>

Infotext	Infotext: Wer ist Kaufmann oder Kauffrau? Jeder gewerbetreibende Unternehmer gehört zu den Kaufleuten. Kaufleute müssen sich ins Handelsregister eintragen lassen und unterliegen den Anforderungen des Handelsgesetzbuches (HGB). Für sie gilt beispielsweise die gesetzliche Buchführungspflicht (doppelte Buchführung samt Jahresabschluss und Gewinn- und Verlustrechnung) oder erweiterte Sorgfaltspflichten beim Kauf von Waren. Ausnahme: Wenn das Unternehmen keinen „nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb“ erfordert und sehr einfach strukturierte, überschaubare und transparente Geschäftsbeziehungen hat, handelt es sich um ein Kleingewerbe. Kleingewerbetreibende müssen sich nicht ins Handelsregister eintragen lassen. Für sie gilt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). Sie können sich aber auf eigenen Wunsch ins Handelsregister eintragen lassen und übernehmen damit den Kaufmannsstatus mit allen Rechten und Pflichten. Im Zweifelsfall erkundigen Sie sich bei Ihrer Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer. Kein Gewerbe: Freiberuflich Tätige und Selbständige in der Forst- und Landwirtschaft zählen nicht zu den Gewerbetreibenden und sind keine Kaufleute. Sie können keine OHG gründen.
Torsten Reeder	Alles klar, wir würden also mit unserem Einzelhandelsgeschäft auf jeden Fall zu den Kaufleuten zählen. Aber wie ist das mit der Gründung einer OHG? Ist das kompliziert?
Rainer Schaubild	Die Gründung einer OHG ist eigentlich ziemlich einfach. Es braucht mindestens zwei Kaufleute. Die OHG muss von einem Notar im Handelsregister eingetragen werden. Ein Mindestkapital, wie zum Beispiel bei der GmbH, ist nicht notwendig. Allerdings fallen Gebühren für den Eintrag im Handelsregister an, die aber nicht hoch sind. Ein schriftlicher Vertrag ist nicht notwendig, aber empfehlenswert.

	<p>Gründung einer OHG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens zwei Kaufleute • Eintragung im Handelsregister (Notar) • Kein Mindestkapital, nur Gebühren für HR-Eintrag • Schriftlicher Vertrag nicht notwendig, aber empfehlenswert
Torsten Reeder	Dass die Gründung einfach über die Bühne geht, ist ja schon mal ein Pluspunkt. Aber wie sieht es denn sonst aus mit der OHG? Was ist das Besondere daran?
Rainer Schaubild	<p>Wichtigstes Kennzeichen der OHG ist die persönliche Haftung. Jeder Gesellschafter haftet unbeschränkt mit seinem persönlichen Vermögen für Schulden der OHG, z.B. für Steuerschulden. Außerdem gibt es eine gesamthändige Vermögensverwaltung. Das heißt, alle Gesellschafter verfügen gemeinsam über das Vermögen der Gesellschaft. Jeder Gesellschafter hat einen gleichen Anteil am Gewinn und Verlust. Unabhängig vom Umfang seiner Tätigkeit und der Höhe seiner Einlage. Grundlage für die Geschäftsführung ist das Handelsgesetzbuch. Dazu gehört bspw. die Pflicht zur doppelten Buchführung samt Jahresabschluss und Gewinn- und Verlustrechnung.</p> <p>Die Offene Handelsgesellschaft (OHG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Haftung Jeder Gesellschafter haftet unbeschränkt mit seinem persönlichen Vermögen für Schulden der OHG, z.B. Steuerschulden. • Gesamthändige Vermögensverwaltung Alle Gesellschafter verfügen gemeinsam über das Vermögen der Gesellschaft. • Gleicher Anteil an Gewinn und Verlust Jeder Gesellschafter hat einen gleichen Anteil am Gewinn und Verlust, unabhängig vom Umfang seiner Tätigkeit und der Höhe seiner Einlage.
Torsten Reeder	Wir haften also mit unserem persönlichen Vermögen. Ist es da nicht besser, eine haftungsbeschränkte Unternehmersgesellschaft zu gründen? Die kann doch auch ziemlich schnell und einfach gegründet werden.
Maik mit Pinwand	Stimmt. Bei der UG, der Unternehmersgesellschaft, haften sie nur beschränkt mit dem Gesellschaftsvermögen. Allerdings stellt sie höhere Anforderungen an die Geschäftsführung und es bestehen diverse Veröffentlichungspflichten. Hinzu kommen steuerliche Unterschiede. Sie

	<p>müssen also wissen, was ihnen wichtiger ist. Sie können aber auch erst mit einer OHG starten und sie später in eine UG oder GmbH umwandeln.</p> <p>OHG oder UG?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haftung? • Geschäftsführung? • Laufende Pflichten? • Steuern? • Umwandeln?
Torsten Reeder	<p>Und wie steht es damit, dass alle Gesellschafter gemeinsam über das Vermögen der Gesellschaft verfügen und einen gleichen Anteil an Gewinn und Verlust haben. Kann man da gar nichts dran ändern?</p>
Maik	<p>Doch, Sie können vertraglich vereinbaren, wie Sie im Innenverhältnis, also untereinander, miteinander umgehen möchten. Deswegen ist es auch sinnvoll, einen schriftlichen Vertrag zu schließen.</p>
Rainer	<p>Darin legen Sie unter anderem fest, wie Sie untereinander den Gewinn und Verlust aufteilen, oder was geschieht, wenn einer von Ihnen die OHG verlassen möchte. Mehr dazu erfahren Sie in der nächsten Lerneinheit.</p>
Lerneinheit 7.2	OHG-Vertrag
	<p>Lektion 7: Offene Handelsgesellschaft (OHG)</p> <p>Lerneinheit 7.2: OHG-Vertrag</p> <p>In dieser Lerneinheit erhalten Sie einen Überblick über</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Inhalte eines OHG-Vertrags. <p>Für die Bearbeitung dieser Lerneinheit benötigen Sie ca. 10 Minuten.</p>
Rainer	<p>Eigentlich braucht man für die Gründung einer Offenen Handelsgesellschaft doch gar keinen schriftlichen Vertrag.</p>

Maike	Eigentlich nicht, aber besser ist es. Ein Vertrag hilft, späteren Streit zu vermeiden. Außerdem werden auch Geschäftspartner und Banken einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag sehen wollen.
Torsten Reeder	Und was sollten ich und mein Partner in unserem Gesellschaftsvertrag berücksichtigen, wenn wir unser Computergeschäft eröffnen?
	<p>OHG-Vertrag</p> <p>Zunächst einmal gehören die üblichen Angaben zu den Gesellschaftern, zum Unternehmenszweck und zur Dauer in einen OHG-Vertrag.</p> <p>Dazu gehören Namen und Anzahl der Gesellschafter sowie Sitz und Zweck der OHG. Außerdem sollte festgehalten werden, ab wann die OHG existiert und ob sie zeitlich befristet ist oder nicht.</p>
	<p>Name der Gesellschaft</p> <p>Da die OHG im Handelsregister eingetragen wird, spricht man von der „Firma“ und nicht vom Namen der OHG. Durch den Eintrag im Handelsregister ist die Firma im Handelsregisterbezirk geschützt.</p> <p>Für die Firma der OHG können die Namen der Gesellschafter, eine Sache, ein Fantasienamen oder eine Kombination daraus gewählt werden. Am Ende des Namens muss immer die Bezeichnung „Offene Handelsgesellschaft“ oder „OHG“ stehen.</p> <p>Beispiele: Kaiser und Bauer OHG Markus Weiß – Computerhandel OHG Fit- und Wellness OHG</p> <p>Die Firma darf nicht irreführend sein. Sie darf zum Beispiel keine Zusätze wie „international“, akademische Titel u.a. enthalten, wenn diese nicht zutreffen.</p> <p>Achten Sie darauf, dass der von Ihnen gewünschte Name nicht bereits von einem Unternehmen im Handelsregisterbezirk benutzt wird. Ihr Name muss sich deutlich von denen bestehender Unternehmen unterscheiden, um Verwechslungen zu vermeiden. Die IHK hilft Ihnen festzustellen, ob es bereits denselben oder ähnliche Namen vor Ort gibt.</p>

	<p>Gesellschaftereinlagen</p> <p>Für die Gründung einer OHG ist keine gesetzliche Einlage vorgeschrieben. Damit Sie und Ihr Unternehmen starten und erste Rechnungen bezahlen können, ist es allerdings sinnvoll, dass jeder Gesellschafter eine Einlage auf das Geschäftskonto einzahlt. Wie hoch die Einlage sein soll, und bis wann sie eingezahlt werden muss, entscheiden Sie selbst.</p> <p>Wenn einzelne Gesellschafter Sacheinlagen wie PC, Mobiliar, Geräte und Maschinen, Kfz u.a. einbringen, sollte dies ebenfalls im Vertrag aufgenommen werden. Dabei ist es empfehlenswert, den aktuellen Wert dieser Sacheinlagen, den so genannten Verkehrswert zu Grunde zu legen.</p> <p>Übrigens: Auch der persönliche Arbeitseinsatz ist als „Einlage“ eines Gesellschafters möglich. So kann ein Gesellschafter etwa sein Kapital einbringen, ein anderer seine Arbeitskraft.</p>
	<p>Arbeitszeit bzw. Arbeitsumfang</p> <p>Fest gelegt werden sollte, welche Gesellschafter in Vollzeit oder eventuell auch in Teilzeit für das Unternehmen tätig sind. Das gilt auch für eventuelle Nebentätigkeiten. Insbesondere Nebentätigkeiten bei Konkurrenzunternehmen sollten ausgeschlossen sein.</p> <p>Ferner sollten Urlaubszeiten festgelegt werden. Außerdem sollte vereinbart werden, ob den Gesellschaftern eine „Lohnfortzahlung“ im Krankheitsfall zusteht, und wenn ja in welcher Höhe und über welchen Zeitraum.</p>
	<p>Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>Grundsätzlich müssen bei der OHG alle Gesellschafter gemeinsam über jede Entscheidung abstimmen und gemeinsam gegenüber Dritten auftreten. Das muss aber nicht immer so sein. Man kann beispielsweise im Innenverhältnis der Gesellschafter vereinbaren, dass ein Gesellschafter die Geschäftsführung übernimmt oder dass über Anschaffungen bestimmter Gegenstände bis zu einer bestimmten Höhe jeder Gesellschafter allein entscheiden darf.</p> <p>Möglich ist auch, die Geschäftsführung aufzuteilen, zum Beispiel nach Bereichen wie Produktion, Rechnungswesen oder Einkauf.</p> <p>Aber auch wenn einzelne Gesellschafter ohne Zustimmung der anderen in bestimmten Bereichen entscheiden dürfen, hat jeder andere Gesellschafter immer ein Widerspruchsrecht. Darüber hinaus kann die OHG als kaufmännische Gesellschaft auch Prokura an eine dritte</p>

	<p>Person erteilen.</p> <p>Für das Außenverhältnis gilt diese Regelung in der Regel allerdings nicht. Gegenüber Geschäftspartnern, Kunden oder Kapitalgebern ist jeder Geschäftspartner für alle Bereiche der OHG zuständig. Ausnahme: Der Außenstehende weiß über die Einschränkungen Bescheid.</p> <p>Gesellschafter, die von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind, haben in jedem Fall auch ein Kontrollrecht. Das bedeutet: Sie müssen jederzeit Einsicht in die Geschäftsbücher erhalten können.</p> <p>Bei Entscheidungen, die die Geschäftsentwicklung oder eine Verschuldung des Unternehmens betreffen, sollten in jedem Fall alle Gesellschafter zustimmen, um Konflikte zu vermeiden. Eine Auflistung von derartigen Entscheidungen sollte im Gesellschaftsvertrag festgehalten werden. Auch ohne ausdrückliche Erwähnung im Vertrag kann die fehlende Zustimmung eines Gesellschafters zu einem solchen Geschäft zur Unwirksamkeit führen. Dazu gehören beispielsweise die Aufnahme von Krediten, die Aufnahme neuer Gesellschafter oder der Abschluss von Mietverträgen.</p>
	<p>Gesellschafterversammlung</p> <p>Sind an der OHG mehr als zwei Gesellschafter beteiligt, sollte mindestens einmal im Jahr eine Gesellschafterversammlung durchgeführt werden, um bspw. die strategische Ausrichtung des Unternehmens, die Aufnahme oder Kündigung von Gesellschaftern oder vertragliche Änderungen zu beschließen.</p> <p>Legen Sie im Gesellschaftsvertrag fest, welche Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung gefasst werden, welcher Stimmanteil für einen Beschluss notwendig ist und wie Stimmenthaltungen zu bewerten sind.</p>
	<p>Vermögensaufteilung</p> <p>Das Vermögen der OHG besteht aus den Einlagen der Gesellschafter und dem Gewinn, den die OHG erwirtschaftet. Über dieses Vermögen können nur alle Gesellschafter gemeinsam verfügen. Daher nennt man das OHG-Vermögen auch „Gesamthandsvermögen“. Alles, was die Gesellschafter anschaffen, gehört ihnen gemeinsam zu gleichen Teilen.</p>

	<p>Das betrifft auch den Gewinn, den die OHG-Gesellschafter zusammen erwirtschaften. Im Gesellschaftsvertrag sollte daher die Gewinn- und Verlust-Aufteilung und das Entnahmerecht geregelt werden. Welcher Gesellschafter kann wann und wie viel Privatentnahmen tätigen? Was geschieht, wenn das Geschäftskonto überzogen ist?</p> <p>Man kann die Gewinnverteilung auch anders regeln. Dann sollte der Vertrag klar sagen, zu welchen Teilen und zu welchen Terminen der Gewinn aufgeteilt wird. Schließlich sollten Sie sich auch darüber Gedanken machen, zu welchen Teilen ein möglicher Verlust durch die Gesellschafter ausgeglichen werden muss.</p>
	<p>Kündigung</p> <p>Vereinbaren Sie, unter welchen Umständen einem Gesellschafter gekündigt werden kann bzw. er selbst kündigen kann und wie in diesem Fall der Wert seines Gesellschaftsanteils berechnet wird. Halten Sie auch fest, wie und bis wann solche Ansprüche bezahlt sein sollen und ob es Sicherheiten hierfür gibt. Eine solche Vereinbarung sollte man auch für den Fall treffen, dass ein Gesellschafter stirbt und sein Erbe geregelt werden muss. Ziehen Sie bei diesen Fragen auf alle Fälle einen Steuerberater, Rechtsanwalt oder Notar hinzu. Fragen der Abfindung gehören bei allen Gesellschaftsformen zu den häufigsten Streitpunkten.</p> <p>Nehmen Sie auch in den Vertrag auf, dass die OHG trotz Ausscheiden eines Gesellschafters fortgeführt werden kann. Bleibt nur noch ein Gesellschafter übrig, erlischt die OHG automatisch. Das Vermögen der Gesellschaft wird zum Vermögen des letzten Gesellschafters. Dies gilt auch für etwaige Schulden.</p>
	<p>Konfliktlösung</p> <p>Für den Fall unüberbrückbarer Differenzen zwischen den Gesellschaftern kann vereinbart werden, dass im Konfliktfall eine bestimmte Person als Schiedsstelle einbezogen wird. Das kann beispielsweise eine bestimmte Person bei einer Kammer sein oder auch ein Steuerberater, Rechtsanwalt oder Notar.</p>
<p>Rainer Schaubild</p>	<p>Fassen wir zusammen. In Ihrem OHG-Vertrag sollten Sie auf jeden Fall die folgenden Punkte berücksichtigen: Angaben zu Gesellschafter, Unternehmenszweck und Dauer, Höhe der Gesellschaftereinlagen, Arbeitszeit bzw. Arbeitsumfang, Regelungen zu Urlaub und Krankheit, Geschäftsführung und Vertretung, Häufigkeit der Gesellschafterversammlung, Vermögensaufteilung, Kündigung von Gesellschaftern, Vorschläge zur Konfliktlösung.</p>

	<p>OHG-Vertrag</p> <ul style="list-style-type: none">• Gesellschafter, Unternehmenszweck und Dauer• Höhe der Gesellschaftereinlagen• Arbeitszeit bzw. Arbeitsumfang der Gesellschafter• Regelungen zu Urlaub und Krankheit• Geschäftsführung und Vertretung• Gesellschafterversammlung• Vermögensaufteilung• Kündigung von Gesellschaftern• Vorschläge zur Konfliktlösung
Maie	<p>Ziehen Sie für die Ausarbeitung Ihres OHG-Vertrags auf jeden Fall einen Notar oder Rechtsanwalt und einen Steuerberater hinzu. Im Internet gibt es zwar eine Reihe von Musterverträgen. Letztlich sollte der Vertrag aber maßgeschneidert sein und genau zu Ihnen und Ihrem Unternehmen passen.</p>
Rainer	<p>Sie haben nun schon einiges über die OHG erfahren. Auf der nächsten Seite können Sie selbst die wichtigsten Informationen zu einer Übersicht zusammenstellen.</p>

Checkliste	<p>Die Offene Handelsgesellschaft (OHG)</p> <p>Tragen Sie Ihre Antworten bitte in die Leerzeilen ein. Ob Ihre Eingaben richtig sind, erfahren Sie auf der nächsten Seite. Hinweis: Es kommt nicht auf den genauen Wortlaut, sondern auf den richtigen Inhalt an.</p> <p>1.) Wie viele Kaufleute sind notwendig, um eine OHG zu gründen?</p> <hr/> <p>2.) Wie entsteht die OHG?</p> <hr/> <p>3.) Muss der OHG-Vertrag schriftlich ausgearbeitet werden?</p> <hr/> <p>4.) Ist bei der OHG ein Gründungskapital vorgeschrieben?</p> <hr/> <p>5.) Wie und mit welchem Vermögen haften die Gesellschafter für die Schulden einer OHG?</p> <hr/> <p>6.) Wer darf über das Vermögen der OHG verfügen?</p> <hr/>
-------------------	---

Lösungstext	Lösung: Die Offene Handelsgesellschaft (OHG) 1.) Wie viele Kaufleute sind notwendig, um eine OHG zu gründen? Zwei Kaufleute. 2.) Wie entsteht die OHG? Durch Eintragung ins Handelsregister. 3.) Muss der OHG-Vertrag schriftlich ausgearbeitet werden? Nein, die Gesellschafter benötigen keinen schriftlichen Vertrag; er ist allerdings empfehlenswert und sollte am besten gemeinsam mit einem Notar oder Rechtsanwalt ausgearbeitet werden. 4.) Ist bei der OHG ein Gründungskapital vorgeschrieben? Nein; es ist aber sinnvoll, dass alle Gesellschafter eine Einlage auf das Geschäftskonto leisten, um die Startphase zu finanzieren. 5.) Wie und mit welchem Vermögen haften die Gesellschafter für die Schulden einer OHG? Unbeschränkt mit ihrem persönlichen Vermögen. 6.) Wer darf über das Vermögen der OHG verfügen? Alle Gesellschafter verfügen gemeinsam über das Vermögen der Gesellschaft.
Torsten Reeder	Die Vorbereitungen für eine OHG-Gründung sind ja gar nicht so schwierig. Aber wie sieht es mit dem konkreten Start und der Geschäftsführung aus? Was muss ich dabei beachten?
Maike	Genau damit werden wir uns auf den nächsten Seiten beschäftigen.

Lerneinheit 7.3	Wie starte ich eine OHG?
	<p>Lektion 7: Offene Handelsgesellschaft (OHG)</p> <p>Lerneinheit 7.3: OHG starten</p> <p>In dieser Lerneinheit erfahren Sie,</p> <ul style="list-style-type: none"> • welche Anmeldungen notwendig sind • welche Steuern Sie zahlen müssen <p>Für die Bearbeitung dieser Lerneinheit benötigen Sie ca. 10 Minuten.</p>
<p>Rainer</p> <p>Maike</p>	<p>Die offene Handelsgesellschaft entsteht mit der Eintragung im Handelsregister. Die übernimmt in der Regel ein Notar.</p> <p>Darüber hinaus müssen Sie Ihr Gewerbe beim Gewerbeamt anmelden.</p>
<p>Schaubild</p> <p>Maike</p>	<p>Die OHG zählt zu den Personenhandelsgesellschaften und wird über einen Notar beim zuständigen Amtsgericht im Handelsregister eingetragen. Der Eintrag im Handelsregister ist gesetzlich vorgeschrieben, anderenfalls müssen Sie mit einem Bußgeld rechnen. Ein Handelsregistereintrag bietet zudem auch Vorteile: Der Name bzw. die Firma der OHG wird dadurch geschützt. Die Geschäftsbeziehung zu Banken, Lieferanten und Verbände ist einfacher, da diese nicht selten einen Handelsregistereintrag von ihren Geschäftskunden erwarten. Außerdem können Sie einen Prokuristen bestellen, der die OHG nach außen vertritt.</p> <p>OHG = Personenhandelsgesellschaft</p> <p>Notar > Amtsgericht > Handelsregister</p> <p>Vorteile</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutz des Namens (Firma) • Erleichtert Kontakt zu Banken, Lieferanten, Verbänden • Bestellung eines Prokuristen

Text	Das Handelsregister Das Handelsregister (www.handelsregister.de) informiert die Öffentlichkeit über die Verhältnisse der eingetragenen Gewerbebetriebe. Es gibt z.B. Auskunft darüber, wer ein Unternehmen vertreten darf oder wer für Verbindlichkeiten haftet. Das (elektronische) Handelsregister wird von den jeweiligen Amtsgerichten geführt. Die Eintragung übernimmt in der Regel ein Notar. Kaufleute, Personenhandelsgesellschaften (z.B. OHG, KG) und Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH) müssen ins elektronische Handelsregister eingetragen werden. Das Handelsgesetzbuch (HGB) legt fest: "Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, der einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert" (§ 1 HGB). Mit dem Eintrag ins Handelsregister gelten für Sie alle Rechte und Pflichten des Handelsgesetzbuches (HGB). Sie unterliegen beispielsweise der gesetzlichen Buchführungspflicht (doppelte Buchführung samt Jahresabschluss und Gewinn- und Verlustrechnung) oder erweiterten Sorgfaltspflichten beim Kauf von Waren. Als Kleingewerbetreibender steht es Ihnen frei, sich ins Handelsregister einzutragen zu lassen, wenn Sie dadurch einen solideren Firmenauftritt erwirken wollen. Mit dem Eintrag ins Handelsregister übernehmen Sie allerdings ebenfalls alle Rechte und Pflichten der Kaufleute.
Torsten Reeder	Eigentlich wollten wir ja einfach nur Computer verkaufen. Aber mit dem Eintrag im Handelsregister kommen ja doch eine Reihe von unternehmerischen Pflichten auf uns zu. Wo können wir uns denn dazu näher informieren?

Rainer Schaubild	<p>Keine Sorge, so wie Ihnen geht es vielen angehenden Unternehmern. Gehen Sie am besten zu Ihrer Industrie- und Handelskammer. Dort werden Kurse und Einzelberatungen angeboten. Außerdem sollten Sie sich in der Vorbereitungs- und Startphase von einem Unternehmensberater oder Coach betreuen lassen. Dafür gibt es Förderprogramme, die sich an den Beratungskosten beteiligen. Vergessen Sie auch nicht, einen Steuerberater zu kontaktieren. Sie werden ihn immer wieder brauchen, nicht zuletzt wegen der Pflicht zur Buchführung und zum Jahresabschluss.</p> <p>Information und Beratung Industrie- und Handelskammer > Kurse und Einzelberatung Unternehmensberatung/Coaching > Förderprogramme Steuerberatung > Buchführung und Jahresabschluss</p>
Torsten Reeder	<p>Apropos Steuern: Welche Steuern müssen wir mit unserer OHG eigentlich abführen?</p>
Rainer Schaubild	<p>Die offene Handelsgesellschaft muss alle drei Monate Gewerbesteuer abführen. Die orientiert sich am Gewinn der OHG. Außerdem müssen Sie Umsatzsteuer an das Finanzamt bezahlen. Zudem muss jeder einzelne Gesellschafter Einkommensteuer für seinen Gewinnanteil entrichten. Körperschaftsteuer ist dagegen nicht fällig.</p> <p>Steuern</p> <ul style="list-style-type: none">• Gewerbesteuer (vierteljährlich)• Umsatzsteuer• Einkommensteuer pro Gesellschafter• Körperschaftsteuer ist nicht fällig
Maike	<p>Sie haben in dieser Lektion einen Überblick über die offene Handelsgesellschaft erhalten. Was meinen Sie: Ist die OHG die geeignete Rechtsform für Ihr Unternehmen? Auf der nächsten Seite können Sie die Vor- und Nachteile gegenüberstellen und abwägen.</p>

Vorteile/Nachteile	Vorteile und Nachteile der OHG Welche Vorteile und Nachteile hat die OHG für Ihr Vorhaben? Ignorieren Sie die Eigenschaften, die für Sie keine Rolle spielen. Wörterliste zum Zuordnen: <ul style="list-style-type: none">- Persönliche Haftung- Unbeschränkte Haftung- Kein Eintrag im Handelsregister- Gemeinsame Entscheidungen- Gemeinsame Vertretung nach außen hin- Sehr einfache Gründung- Einfache Vertragsgestaltung möglich- Gesamthändische Vermögensverwaltung- Kein Gründungskapital <table><tr><td data-bbox="398 890 504 917">Vorteile</td><td data-bbox="1048 890 1176 917">Nachteile</td></tr><tr><td>_____</td><td>_____</td></tr><tr><td>_____</td><td>_____</td></tr><tr><td>_____</td><td>_____</td></tr><tr><td>_____</td><td>_____</td></tr><tr><td>_____</td><td>_____</td></tr><tr><td>_____</td><td>_____</td></tr></table>	Vorteile	Nachteile	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Vorteile	Nachteile														
_____	_____														
_____	_____														
_____	_____														
_____	_____														
_____	_____														
_____	_____														

Rainer	Wir haben Ihnen in dieser Lektion gezeigt, was das Besondere an einer OHG ist und was bei einer Gründung zu beachten ist.
Maike	Zur Vertiefung finden Sie weiterführende Links in unseren Hintergrundinfos. Möchten Sie noch andere Rechtsformen kennen lernen? Dann wählen Sie einfach eine weitere Lektion unter folgendem Link aus: http://www.existenzgruender.de/gruendungswerkstatt/online_training/06352/index.php
	Wir freuen uns über Ihre Anmerkungen und Ihre Kritik. Bitte füllen Sie dazu unseren Fragebogen aus: http://www.existenzgruender.de/etraining/rechtsformen/feedback/index.php Danksagung Für die Unterstützung bei der inhaltlichen Ausarbeitung dieses Lernprogramms bedanken wir uns beim Deutschen Notarverein e. V. www.dnotv.de